



Leseprobe aus Kemme, Falkenberg und Taefi, Mit Sicherheit
am Ziel vorbei?,

ISBN 978-3-7799-7268-6 © 2023 Beltz Juventa in der
Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7268-6](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7268-6)

Inhalt

Vorwort	5
Abbildungsverzeichnis	11
Tabellenverzeichnis	12
Abkürzungsverzeichnis	13
1 Einleitung	15
2 Der Profi-Fußball in Deutschland	19
2.1 Die Organisation des deutschen Profi-Fußballs	20
2.2 Die DFB-Sportgerichtsbarkeit	21
2.2.1 Rechtliche Grundlagen	21
2.2.2 Sportgerichtsbarkeit im Dreieck zwischen Verbänden, Vereinen und Fans	24
2.3 Entwicklungen im deutschen Profi-Fußball	28
2.3.1 Kommerzialisierung, Mediatisierung und Professionalisierung	28
2.3.2 Publikumszusammensetzung und Stadionbesuch	31
2.4 Die deutsche Fanszene	35
2.4.1 Kategorisierung von Fans	37
2.4.2 Hooligans	40
2.4.3 Ultras	42
3 Zuschauerfehlverhalten in deutschen Fußballstätten und in deren Umfeld	46
3.1 Definition von ‚Zuschauerfehlverhalten‘ und ‚Fangewalt‘	47
3.2 Die Sicherheitsgewährleistung am Spieltag	49
3.3 Die Beurteilung der Sicherheitslage im deutschen Profi-Fußball	52
3.3.1 Zahlen des Hellfeldes: Auswertung der ZIS-Daten	55
3.3.2 Empirische Studien zu Zuschauerfehlverhalten und Fangewalt	65
3.4 Zusammenfassung der Erkenntnisse	70

4 Ursachen von Zuschauerfehlverhalten und Fangewalt: Theoriebasierte Erklärungsmodelle und empirische Erkenntnisse	71
4.1 Individuenzentrierte Ansätze	72
4.2 Interaktions- und situationszentrierende Ansätze	73
4.2.1 Soziale Identitäten, ESIM und die Rolle der Polizei als „Outgroup“	75
4.2.2 Interaktionen zwischen Personen und ihrer situativ gegebenen Umwelt	76
4.3 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Policing im Stadion als Einflussfaktoren	77
4.4 Mehrebenen-Modell: Socio-ecological model of sports crowd violence	78
5 Sanktionsziele und -wirkungen	81
5.1 Allgemeine Strafziele und -zwecke	81
5.2 Strafziele des Sportgerichts	84
5.3 Untersuchte Wirkungskategorien des Reviews	85
5.3.1 Positive und negative Spezial- und Generalprävention	86
5.3.2 Erhöhung der Sicherheit innerhalb und außerhalb des Stadions	86
5.3.3 Wirkung auf Kommune und Öffentlichkeit	87
5.3.4 Verhältnis zwischen Fans, Clubs und Verbänden	88
5.3.5 Selbstregulierungspotenzial innerhalb der Fanszene	88
5.3.6 Arbeits- und Kostenaufwand für den Club	89
5.3.7 Repression	89
6 Methodisches Vorgehen	91
6.1 Kriterien für die Eignung der Studien	91
6.2 Der Rechercheprozess	92
6.3 Eigenschaften der einbezogenen Studien	102
6.4 Synthese der Ergebnisse	103
7 Empirische Sanktionswirkungsforschung	107
7.1 Psychologische Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Bestrafung	107
7.1.1 Psychologische Lerntheorien	107
7.1.2 Wirksamkeit von Bestrafung aus psychologischer Sicht	109
7.2 Kriminologische Erkenntnisse der Sanktionswirkungsforschung	112
7.2.1 Generalpräventionsforschung	112
7.2.2 Spezialpräventionsforschung	122
7.3 Zusammenfassung	133

8	Zur Wirksamkeit der DFB-Sportgerichtssanktionen	134
8.1	Die <i>Strafen</i> des DFB-Sportgerichts gem. § 44 Nr. 2 DFB-Satzung	137
8.1.1	Zu den Strafen des DFB-Sportgerichts insgesamt	137
8.1.2	Geldstrafe gem. § 44 Nr. 2 lit. c) DFB-Satzung	145
8.1.3	Wettbewerbsausschlüsse gem. § 44 Nr. 2 lit. g)–h) DFB-Satzung	155
8.1.4	Zuschauerausschlüsse gem. § 44 Nr. 2 lit. k) DFB-Satzung	163
8.1.5	Aberkennung von Punkten gem. § 44 Nr. 2 lit. l) DFB-Satzung	179
8.2	Die <i>Auflagen</i> des DFB-Sportgerichts gem. § 7b DFB-RVO	183
8.2.1	Organisatorische Auflagen	184
8.2.2	Infrastrukturelle (bauliche) und sicherheitstechnische Auflagen	233
8.2.3	Personenbezogene Auflagen	276
9	Zusammenfassung, Diskussion und Limitationen	300
9.1	Strafen	302
9.1.1	Strafen insgesamt	302
9.1.2	Geldstrafe	305
9.1.3	Wettbewerbsausschlüsse	308
9.1.4	Zuschauerausschlüsse	310
9.1.5	Aberkennung von Punkten	313
9.2	Organisatorische Auflagen	315
9.2.1	Ticketing	315
9.2.2	Einsatz zusätzlicher Ordnungskräfte und verstärkte Kontrollen	318
9.2.3	Verbot von Choreografien und Fan-Utensilien	320
9.3	Infrastrukturelle und sicherheitstechnische Auflagen	324
9.3.1	Bauliche Maßnahmen	324
9.3.2	Verbesserung der Videotechnik im Stadionbereich	327
9.3.3	Mobile Videotechnik und Einsatz eines*r Sicherheitsfotograf*in	330
9.4	Personenbezogene Auflagen	333
9.5	Limitationen des Reviews	337
	Anhang	340
	Literaturverzeichnis	341

1 Einleitung

„Mehr als zwei Jahre haben wir kein Stadion mehr von innen gesehen. Wir waren nie weg – und doch war uns der Fußball und sein Business zum Teil nie so fern wie während der Corona-Pandemie. [...] Ab dem 02.04.2022 fallen nun alle für uns relevanten Corona-Einschränkungen. Vor allem der Wegfall von personalisierten Tickets und Zutrittsbeschränkungen spielen hier eine wichtige Rolle. [...] Stellt euch also darauf ein, dass wieder unsere Zaunfahnen die Stadien schmücken werden. Dass unsere Gesänge wieder ertönen und unsere Fahnen die Kurve erhellen. [...] Wir sind zurück [...]“¹

1. FC Nürnberg, Schalke 04, Hamburger SV, 1. FC Köln, Borussia Dortmund, Hertha BSC, MSV Duisburg u. v. m. – seit Anfang April 2022 kehren die aktiven deutschen Fanszenen, nach über zwei Jahren pandemiebedingter Zutrittsregelungen in den Fußballstadien der ersten drei Bundesligen, vielerorts zurück ins Stadion. An vielen Standorten entfielen Kapazitätsbeschränkungen, die Maskenpflicht und erforderliche Test-, Genesenen- oder Impfnachweise.² Ebendiese Corona-Maßnahmen, mit welchen bspw. auch personalisierte Eintrittskarten und der Zuschauerausschluss ungeimpfter Personen einhergingen, stießen bei den Fan- und Ultragruppen in unterschiedlichem Maße auf Kritik. Befürchtet wurde eine Verstetigung von Sicherheitsauflagen – insbesondere die mögliche Datensammlung durch personalisierte Tickets –, die im Zuge der Pandemiebekämpfung erforderlich waren. Die Stadionrückkehr war daher anfänglich mit einer gewissen Skepsis der aktiven Fanszenen verbunden (vgl. Wilkesmann, 2022).

Der Protest ist ein Ausdruck fortwährender Kritik der aktiven Fanszene hinsichtlich der deutschen Vereins- und Verbandspolitik, die nicht erst seit der Corona-Pandemie kundgetan wird. Vor allem die fortschreitende Kommerzialisierung des Profi-Fußballs, der Ausbau von Sicherheitsmaßnahmen sowie die DFB-Sportgerichtsbarkeit stehen seit vielen Jahren im Fokus – dabei geht es konkret um Kollektivstrafen, Montagsspiele, Ticketpreiserhöhungen oder auch

1 Siehe Faszination Fankurve, vom 29. März 2022: „Was lange währt wird endlich gut“, unter: <https://www.faszination-nordkurve.de/42-extra/presseschau/2075-was-lange-waehrt-wird-endlich-gut> [28.05.2022].

2 Für einen detaillierten Überblick über die Rückkehr der einzelnen Fangruppen seit Anfang April 2022 sowie über die Zutrittsregelungen der ersten drei deutschen Profi-Ligen s. Faszination Fankurve, vom 01. April 2022: „Vollauslastung überall: Wo die Ultras zurück sind, wo 3G, 2G, 2G+ & Maskenpflicht gilt“, unter: <https://www.faszination-fankurve.de/news/37038/vollauslastung-ueberall-wo-die-ultras-zurueck-sind-wo-3g-2g-2g-maskenpflicht-gilt> [04.10.2022].

zunehmendes Sponsoring (vgl. Adam, 2016, S. 72 f.; Duttler & Haigis, 2016, S. 26; Fanszenen Deutschlands, 2020). Die Proteste werden vorwiegend – oft begleitet vom Einsatz pyrotechnischer Gegenstände – im Stadion selbst ausgetragen (vgl. Göldner et al., 2013, S. 117). So kam es bis Anfang des Jahres 2020 bspw. zu vermehrten bundesweiten Protesten gegen den SAP-Mitbegründer und TSG-Hoffenheim-Mäzen Dietmar Hopp, der die TSG durch Sponsorengelder im hohen dreistelligen Millionenbetrag von der Kreis- bis in die Bundesliga führte und in der Ultraszene als Symbolfigur der Kommerzialisierung des deutschen Fußballs gilt. Die Proteste äußerten sich in Form von Schmähplakaten und beleidigenden Bannern; ein Plakat der Dortmunder Ultras bildete Hopp in einem Fadenkreuz ab.³

Ein solches „Zuschauerfehlverhalten“, worunter „Gewalt, rassistische oder diskriminierende Äußerungen oder grob unsportliche Verunglimpfungen“ (Ziffer 1 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses) subsumiert werden, ist gem. den DFB-Verbandsrichtlinien sportgerichtlich zu sanktionieren. Nach § 9 Nr. 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (DFB-RVO) macht sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig, „wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält“. Als Adressat der sportgerichtlichen Maßnahme kommt allerdings ausschließlich der jeweilige *Verein* in Betracht, der für das Verhalten seiner Anhänger*innen gem. § 9a DFB-RVO verschuldensunabhängig haftet, und mit dem allein die Stadionbesucher*innen durch den Kauf einer Eintrittskarte für ein Fußballspiel in einem Rechtsverhältnis stehen. Zwischen dem Verband und den Zuschauer*innen mangelt es an einer mitgliederschaftlichen Beziehung, die erforderlich wäre, um Sportgerichtssanktionen gegen die eigentlichen Täter*innen zu verhängen. Zuschauerfehlverhalten kann mit den in § 44 DFB-Satzung aufgeführten Strafen geahndet werden, die wiederum gem. § 7b Nr. 1 Abs. 2 DFB-RVO mit Auflagen kombiniert oder durch diese ersetzt werden können. So verurteilte das DFB-Sportgericht Anfang des Jahres 2020 Borussia Dortmund (BVB) nach der Diskriminierung von Dietmar Hopp seitens der Ultras zu einem zweijährigen Zuschauerausschluss gegen die Anhänger*innen des BVB für Spiele ihres Vereins in Sinsheim (bei der TSG Hoffenheim) sowie zu einer Geldstrafe in Höhe von 50.000 Euro. Ergänzt wurde das Urteil um eine Nachlassmöglichkeit für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen sowie eine Sanktion zur Entschädigung der TSG für die durch den Zuschauerausschluss bedingten Mindereinnahmen.⁴

3 Siehe z. B. Harfst, vom 23. Februar 2020: „Kommentar: Fadenkreuz-Plakat gegen Hoffenheim-Mäzen Dietmar Hopp ist menschenverachtend“, unter: <https://www.sportbuzzer.de/artikel/kommentar-fadenkreuz-plakat-hopp-gladbach-hoffenheim-strafe-dfb-reaktionen/> [04.10.2022].

4 Siehe Entscheidung Nr. 125/2019/2020 des DFB-Sportgerichts, unter: https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/219477-21.02.2020_Borussia_Dortmund.pdf [04.10.2022].

Das DFB-Sportgericht verhängt nahezu jede Woche Sanktionen gegen Vereine der ersten drei Profi-Ligen; meist in Form von Geldstrafen aufgrund von Pyrotechnik (vgl. Winskowski & Homölle, 2022). Diese Urteile werden – sowohl im medialen Diskurs als auch aus der Sicht von Fangruppierungen und Fußballclubs – immer wieder kritisch diskutiert und führen zu Spannungen zwischen Verband, Vereinen und Fans. Der Verband betont dabei die präventive Wirksamkeit seiner Sanktionen: Primäres Ziel des sportgerichtlichen Handelns ist die Ermittlung der verantwortlichen Täter*innen durch die jeweiligen Clubs und eine Sanktionierung dieser im Zuge der zivilrechtlichen Ingressnahme. Dies schrecke wiederum andere Stadionbesucher*innen ab und verhindere somit künftige Ausschreitungen im Stadion. Die aktive Fanszene hingegen empfindet die Sanktionen meist als repressive Kollektivstrafen, die nicht selten zu vermehrten Protesten führen; die Vereine stehen zwischen diesen beiden Parteien. Das Ringen um angemessene und wirksame Auflagen und Strafen der Sportgerichtsbarkeit findet so in einem Spannungsfeld zwischen Prävention und Sicherheit auf der einen, und Fankultur bzw. den Reaktionen der Fangruppierungen auf der anderen Seite statt.

Hinsichtlich der Frage nach der präventiven, die Sicherheit fördernden Wirkung von Sanktionen auf die Verhinderung von Zuschauerfehlverhalten im Profi-Fußball, besteht allerdings aktuell ein deutliches Forschungsdefizit. Die Fragestellungen des vorliegenden Literaturreviews sind demnach die folgenden: Welche Wirkungen der Sanktionen im Profi-Fußball können anhand des (inter-)nationalen Forschungsstands angenommen werden? Was besagen darüber hinaus die Erkenntnisse zur Sanktionswirkungsforschung – gepaart mit den Kenntnissen über soziale, situative und individuelle Ursachen von Fanausschreitungen – für die Wirksamkeit der einzelnen Sanktionen der Sportgerichtsbarkeit im Profi-Fußball? Anhand eines systematischen Literaturreviews wird sich dieser Fragestellungen angenommen, indem die bisherigen nationalen und internationalen Erkenntnisse zur Wirkung von Sanktionen in und um den Profi-Fußball dargelegt werden. Aufgrund der überschaubaren Befundlage und der daraus resultierenden, mangelnden empirischen Evidenz werden zudem die Erkenntnisse der psychologischen und kriminologischen Sanktionswirkungsforschung aufbereitet und versucht, diese auf den Fußball-Kontext übertragen.

Diese komplexen Fragestellungen erfordern es zunächst, eine Einführung in die rechtliche Organisation und die Entwicklungen des deutschen Profi-Fußballs sowie einen Überblick über die deutsche Fanszene zu geben (vgl. Abschnitt 2). Im Anschluss wird anhand einer Analyse von Hellfeld- und Befragungsdaten das Ausmaß von Zuschauerfehlverhalten in deutschen Fußballstätten und in deren Umfeld rekonstruiert (vgl. Abschnitt 3), bevor die Ursachen von Zuschauerfehlverhalten und Fangewalt vorgestellt werden (vgl. Abschnitt 4). Daran anschließend werden die strafrechtlichen sowie sportgerichtlichen Sanktionsziele definiert und die untersuchten Wirkungskategorien des Reviews dargelegt (vgl.

Abschnitt 5). Nachdem das methodische Vorgehen der vorliegenden Literaturstudie näher erläutert wird (vgl. Abschnitt 6), erfolgt sodann ein Überblick über psychologische und kriminologische Erkenntnisse zur Wirkung von Sanktionen (vgl. Abschnitt 7). In Abschnitt 8 werden anschließend die recherchierte, fußballspezifische Literatur aufbereitet und Rückschlüsse auf die Wirkungen der Sportgerichtssanktionen gezogen. Abschließend werden die Befunde knapp zusammengefasst und diskutiert sowie weitere Forschungsbedarfe aufgezeigt (vgl. Abschnitt 9).

2 Der Profi-Fußball in Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber hat kein generelles Sportgesetz erlassen, wodurch der Sport in Deutschland in die bereits bestehende Gesetzeslage eingegliedert ist (vgl. Steinat, 2012). Gleichzeitig ist er allerdings in keinem der drei Rechtsgebiete (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) exakt zu verorten. Verbandsrecht und staatliches Recht bilden die zwei Säulen des Sportrechts in Deutschland (vgl. ebd.; Niemeier, 2015). Die erste Säule ist ein autonomes, sportinternes Zivilrecht, welches Verbandsregelungen wie Satzungen oder Ordnungen umfasst. Basierend auf der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG sowie den Vereinsvorschriften gem. §§ 21 ff. BGB kommt dem Sportverband die Autonomie zu, eigenständige Rechtsgrundlagen zu schaffen.⁵ Der Deutsche Fußball-Bund e. V. (fortlaufend: DFB) hat damit zum einen das Recht zur *Normdurchsetzung* im Sinne von Regelwerken und Satzungen inne, und ist zum anderen zur *Anwendung* dieser Normen durch verbandsinterne Entscheidungsorgane befugt (vgl. Luft, 2021, S. 253). Gleichzeitig verpflichtet der staatliche Schutzauftrag die Polizei- und Ordnungsbehörden (bspw. nach § 1 Abs. 1 S. 1 PolG NRW, § 1 Abs. 1 OBG NRW), die öffentliche Sicherheit und Ordnung – auch bei privaten Sportveranstaltungen – zu gewährleisten. Diese Parallelität der Rechtsbereiche ist „charakteristisch für das deutsche Sportrecht“ (Steinat, 2012, S. 33), und tritt insbesondere bei der Sicherheitsgewährleistung im Rahmen von Fußballspielen in den Vordergrund. Während diesbezüglich DFB-Regelungen verabschiedet wurden, existieren gleichzeitig polizeiliche Befugnisse zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Gewalt im Fußball (vgl. auch Steinat, 2012; Niemeier, 2015, S. 65–68).

Im Folgenden werden zunächst die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen des deutschen Profi-Fußballs dargelegt (Abschnitt 2.1); die Regularien des DFB-Sportgerichts werden in Abschnitt 2.2.1 beschrieben. Das daraus resultierende Beziehungsgeflecht zwischen Verband, Vereinen und Fans wird in Abschnitt 2.2.2 herausgearbeitet und vorgestellt. Zum besseren Verständnis der Kontextbedingungen von Akzeptanz und Wirksamkeit der Sportgerichtsmaßnahmen werden in Abschnitt 2.3.1 einige relevante Entwicklungen im deutschen Profi-Fußball sowie in 2.3.2 und 2.4 die Publikumszusammensetzung und die Struktur der (deutschen) Fanszene knapp skizziert.

5 Für erlassene DFB-Ordnungen s. § 6 Nr. 1 DFB-Satzung.

2.1 Die Organisation des deutschen Profi-Fußballs

Der deutsche Profi-Fußball ist „pyramidenförmig aufgebaut“ (Schmitt, 2013, S. 57). An seiner Spitze steht der DFB mit Sitz in Frankfurt am Main, welcher als Dachverband gem. § 7 Nr. 2a DFB-Satzung die 21 Landes- und fünf Regionalverbände unter sich vereint.⁶ Ebenfalls unmittelbares Mitglied beim DFB gem. § 7 Nr. 2b DFB-Satzung ist die Deutsche Fußball Liga (fortlaufend: DFL) – Mitglieder der DFL sind gem. § 16 Abs. 1 DFB-Satzung die Mannschaften der Ersten und Zweiten Bundesliga (fortlaufend: BL). Der DFB ist Mitglied im Dachverband der europäischen Fußballverbände UEFA sowie im Weltfußballverband FIFA (§ 3 DFB-Satzung). Aufgrund einer zunehmenden Kommerzialisierung der deutschen Fußballvereine der oberen Spielklassen und ihrer Entwicklung zu mittelständischen Unternehmen (vgl. Klein, 2019, S. 81), existiert seit dem Jahr 2001 die Möglichkeit, dass Clubs für ihren wirtschaftlichen und sportlichen Geschäftsbetrieb Kapitalgesellschaften gründen (vgl. Schmitt, 2013, S. 58). Als Mitglieder der DFL können sie sich für die Profi-Fußballligen qualifizieren und Spiellizenzen erwerben (§ 16c DFB-Satzung). Für die Vergabe dieser Lizenzen ist die DFL gem. § 16a Nr. 3 DFB-Satzung verantwortlich; sie organisiert das operative Geschäft und den Ligaspielbetrieb in den ersten beiden Bundesligen.⁷ Das Lizenzierungsverfahren⁸ besteht zum einen darin, dass die Profi-Clubs ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, um zu verhindern, dass eine Insolvenz zu einem potenziellen Ausschluss des Vereins während eines laufenden Wettbewerbs führt (vgl. Klein, 2019, S. 82). Zudem wird im Zuge des Verfahrens überprüft, ob die Clubs die „sportlichen, medien- und sicherheitstechnischen Kriterien“ (ebd.) erfüllen (z. B. die Akzeptanz der DFB-Stadionverbotsrichtlinien). Dem DFB obliegt die Organisation des gesamten Ligaspielbetriebs der dritten Liga (20 Mannschaften) und des Amateurfußballs sowie die Durchführung des DFB-Pokal-Wettbewerbs.⁹ Darüber hinaus ist er zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Trainer*innen (§ 4 Nr. 1 lit. i DFB-Satzung), Dopingkontrollen (§ 6 Nr. 2 lit. c DFB-Satzung), das Schiedsrichterwesen (§ 55 DFB-Satzung) und die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit (§ 42 DFB-Satzung).¹⁰ Die DFB-Kommission „Prävention und Sicherheit“ wird dabei mit der Sicherheitsgewährleistung bei

6 Dabei sind die Fußballvereine selbst nicht unmittelbare DFB-Mitglieder; sie sind Mitglieder der regionalen Landesverbände (vgl. Haslinger, 2011, S. 32; Schmitt, 2013, S. 57).

7 Dies umfasst insgesamt 36 Mannschaften sowie 612 Punktspiele pro Saison (vgl. <https://www.dfb.de/bundesliga/ligainfos/dfliligaverband/> [04.10.2022]).

8 Für einen Überblick über den Kern-Prozess des Lizenzierungsverfahrens der DFL s. <https://media.dfl.de/sites/2/2018/11/Anhang-X-Kern-Prozess-des-Lizenzierungsverfahrens.pdf> [04.10.2022].

9 Siehe auch die Ligainfos zur DFL/Ligaverband, unter: <https://www.dfb.de/bundesliga/ligainfos/dfliligaverband/> [04.10.2022]. Weiterhin ist der DFB für die Nationalmannschaft, den Frauenfußball und die Futsal-Wettbewerbe verantwortlich.

10 Für weitere Aufgaben vgl. § 4 DFB-Satzung.

Fußballspielen beauftragt. Der Verband arbeitet zu diesem Zweck mit zahlreichen Kooperationspartnern zusammen, wie etwa der Bundespolizei und den Staatsanwaltschaften, der Zentralen Informationsstelle Sport (fortlaufend: ZIS), dem Bundesministerium des Innern u. v. m. (vgl. Immerheiser, 2010, S. 24 f.).

2.2 Die DFB-Sportgerichtsbarkeit

2.2.1 Rechtliche Grundlagen

Sportliche Vergehen gem. § 1 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (fortlaufend: DFB-RVO) durch die Angehörigen des Verbandes (z. B. die Vereine), werden mit den in § 44 DFB-Satzung aufgeführten Strafen geahndet, d. h. sie führen zu einer Streitentscheidung innerhalb des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern (vgl. Hilpert, 2009). Abgeleitet aus der oben erwähnten, grundgesetzlich garantierten Vereinsautonomie (Art. 9 Abs. 1 GG), kann die Sportgerichtsbarkeit Verstöße gegen Verbandsbestimmungen effektiv,¹¹ schnell¹² und kostengünstig¹³ sanktionieren. Dabei handelt es sich rechtsdogmatisch um zivilrechtliche Entscheidungen. Allerdings lehnen sich Struktur und Aufbau der Verbandsgerichtsbarkeit an bewährte Praxen und Ordnungen des Strafrechts an; die Rechtorgane des DFB-Sportgerichts sind gem. § 3 Nr. 1 DFB-RVO das DFB-Sportgericht (Ausgangsinstantz/1. Instanz) sowie das DFB-Bundesgericht (Rechtsmittelinstantz/2. Instanz). Des Weiteren gibt es den DFB-Kontrollausschuss als „Anklagebehörde“ oder „Sportstaatsanwaltschaft“. Die Mitglieder des DFB-Sportgerichts sowie des Bundesgerichts sind gem. § 3 Nr. 2 DFB-RVO unabhängig und „nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen“. Doch die durchgehende Verwendung des Begriffs „Strafe“ in der DFB-RVO in Zusammenhang mit dem strafbaren Versuch gem. § 7 Nr. 2 DFB-RVO sowie der Möglichkeit zur Bewährungsaussetzung (§ 7a DFB-RVO) suggeriere eher ein strafrechtlich orientiertes Gesamtkonzept (vgl. Walker, 2022).

Der Kontrollausschuss, welcher sich zurzeit aus zwölf Sportsstaatsanwälten zusammensetzt, ist gem. § 50 Nr. 1 Abs. 1 DFB-Satzung „dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spiel-

11 In etwa 450 Streitfälle werden pro Saison endgültig – ohne einen Weg über die ordentliche Gerichtsbarkeit – entschieden (vgl. PG VRZV, 2017, S. 9).

12 Vgl. ebd.; bei Sanktionen gegen Spieler*innen werden durchschnittlich zwei Tage nach einer Roten Karte Entscheidungen getroffen. Verfahren gegen Vereine dauern länger.

13 Vgl. ebd.; 60 Euro Verfahrenspauschale im schriftlichen Verfahren.

kleidung¹⁴ zu beaufsichtigen. Bei Verstößen hat der Kontrollausschuss „nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben“. Darüber hinaus ist er gem. § 50 Nr. 1 Abs. 2 DFB-Satzung befugt, Unsportlichkeiten im Zusammenhang mit Bundesspielen zu verfolgen (zur Definition von „unsportlichem Verhalten“ vgl. Abschnitt 3.1). Infolge eines Strafantrags des Kontrollausschusses wird das DFB-Sportgericht tätig,¹⁵ welches seine Gerichtsbarkeit bis in die Regionalliga (4. Spielklassenebene) hinein ausübt (vgl. Haslinger, 2011, S. 33); in der Regel handelt es sich dabei um schriftliche Einzelrichterverfahren (gem. § 15 Nr. 1 DFB-RVO). Der § 44 der DFB-Satzung umfasst die Strafen zur Ahndung von Verstößen gegen Verbandsbestimmungen. Laut dem aktuellen Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts – Stephan Oberholz (2010, S. 88)¹⁶ – umfassen die Verbandsstrafen meist Ordnungsmaßnahmen aufgrund von Zuschauerausschreitungen gegen die beteiligten Clubs und Vereine. Dabei ist das Zünden von Pyrotechnik das mit Abstand am häufigsten sanktionierte Fehlverhalten (vgl. Winkowski & Homölle, 2022)¹⁷. Durch die Satzungsänderung des DFB-Bundestages im Jahr 2013 und mit der Verabschiedung des 9-Punkte-Papiers ist es dem Sportgericht seit 2014 möglich, Strafen zur *Bewährung* auszusetzen¹⁸ und mit *Auflagen* zu kombinieren. Die Bewährungsfrist kann sich gem. § 7a Nr. 2 DFB-RVO auf mindestens sechs Monate und maximal fünf Jahre belaufen. Sollte es während dieser Frist zu weiteren sportlichen Vergehen kommen, kann die Bewährung grundsätzlich widerrufen und auf Antrag des Kontrollausschusses der Vollzug der ursprünglichen Strafe angeordnet werden (§ 7a Nr. 3 Abs. 1 DFB-RVO). Auflagen können gem. § 7b Nr. 1 Abs. 2 DFB-RVO zusätzlich zu Strafen, in Kombination mit Strafaussetzungen zur Bewährung sowie ohne Strafausspruch erlassen werden. Dabei ist es der zuständigen Rechtsinstanz möglich, mehrere Auflagen nebeneinander zu verhängen.

Besonders hervorzuheben ist der Umstand, dass das DFB-Sportgericht im Falle von Zuschauerfehlverhalten keine Sanktionen gegen die beteiligten Zuschauer*innen selbst verhängen kann. Da zwischen Verband und Zuschauen-

14 Insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die 1. und 2. Frauen-Bundesliga, der Futsal- sowie der Ausbildungsordnung.

15 Vor Einleitung des Verfahrens sind die Vereine allerdings gem. § 14 DFB-RVO zunächst über den Vorwurf zu informieren und zur Stellungnahme bezüglich des Vorwurfs aufzufordern. Erst nach Eingang dieser kann der Kontrollausschuss den Strafantrag beim Einzelrichter stellen (vgl. Haslinger, 2011, S. 56).

16 Stephan Oberholz trat am 11. März 2022 als Vorsitzender des DFB-Sportgerichts die Nachfolge von Hans E. Lorenz an.

17 Im Rahmen seiner Dissertation nahm Winkowski u. a. eine quantitative Auswertung aller DFB-Sportgerichtsurteile der Saisons 2013/-14 bis 2019/-20 vor. Die Zahl der ausgewerteten Strafen liegt bei N=981, die insgesamt 1.586 Vergehen umfassen (vgl. Winkowski, 2021, S. 5).

18 Gemäß § 7a Nr. 1 DFB-RVO sind davon die Strafen nach § 44 Nr. 2a (Verwarnung), 2b (Verweis) sowie dauerhafte Ausschlüsse (einschließlich des Lizenz- bzw. Zulassungsentzugs) ausgenommen.

den keine „mitgliedschaftliche Beziehung“ besteht, kommt ausschließlich der jeweilige Verein als Adressat der sportgerichtlichen Maßnahmen in Betracht (vgl. Haslinger, 2011, S. 24). Zuschauende stehen allein mit dem Verein in einem Rechtsverhältnis, indem durch den Kauf einer Eintrittskarte für ein Fußballspiel ein sog. Stadionbesuchsvertrag abgeschlossen wird. Aus dieser vertraglichen Beziehung ergibt sich für den*die Besucher*in die Hauptpflicht der Zahlung eines Entgelts für das Ticket sowie weitere Nebenpflichten, bspw. „den Spielbetrieb nicht zu stören“ (ebd., S. 28). Verletzt ein*e Zuschauer*in diese Vertragspflichten und stört damit in etwaiger Hinsicht die Veranstaltung, so haftet der jeweilige Fußballverein gegenüber dem DFB-Sportgericht für seine Anhänger*innen. Dies gilt einerseits dann, wenn der Verein vorsätzlich oder zumindest fahrlässig zu den Ausschreitungen beigetragen hat (vgl. Oberholz, 2010, S. 91 ff.). Andererseits gilt dies auch für den Fall, dass den Verein nachweislich keine ‚Schuld‘ trifft; er haftet „verschuldensunabhängig“¹⁹ (auch: Gefährdungshaftung) für das Verhalten seiner Anhänger*innen gem. § 9a DFB-RVO.

„Wäre immer ein schuldhaftes Verhalten/Pflichtverletzung erforderlich, um eine Verbandsstrafe zu verhängen, würden Gewalthandlungen von Zuschauern in Stadien häufig ungeahndet bleiben. Dies hätte zwangsläufig zur Folge, dass innerhalb kürzester Zeit Diskussionen entstehen würden, ob die Sicherheit und Ordnung bei Spielen dieser Vereine noch gewährleistet werden kann“ (ebd., S. 95).

Aufgrund mangelnder Transparenz hinsichtlich der Strafzumessung sah sich das DFB-Sportgericht in der Vergangenheit immer wieder scharfer Kritik seitens der Vereine²⁰ und der aktiven Fanszene – insbesondere der Ultras²¹ – ausgesetzt. Dabei wurde v. a. kritisiert, dass weder den Clubs noch den Fans ersichtlich sei, wie die Strafen und deren Höhe bemessen würden (vgl. auch PG VRZV, 2017, S. 12 f.). Vor diesem Hintergrund wurde 2018 im Anschluss an den Ergebnisbericht der DFB-Projektgruppe „Verbandsrecht & Zuschauerverhalten“ die „Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften“ eingeführt, die u. a. den Strafzumessungsleitfaden darlegt.²² Ausschlaggebend ist dabei die Spielklassenzugehörigkeit des jeweiligen

19 Beispielsweise für unsportliches Verhalten (vgl. § 1 Nr. 4 DFB-RVO).

20 Zum Beispiel Kicker, vom 09. November 2016: „Das ist ein Witz: Frankfurt-Vorstand kritisiert Sportgericht“, unter https://www.kicker.de/das-ist-ein-witz_frankfurt-vorstand-kritisiert-sportgericht-664270/artikel [04.10.2022].

21 Siehe z. B. Lopez, vom 23. August 2017: „Fan-Proteste – Es geht um viel mehr als Pyrotechnik“, unter: <https://www.zeit.de/sport/2017-08/fanproteste-ultras-bundesliga-dfb-fussball> [04.10.2022].

22 Dieser regelt die zu verhängende Geldstrafe für Vergehen im Zusammenhang mit Pyrotechnik, Platzstürmen, Werfen von Gegenständen, Verwenden von Laserpointern und ‚unsportlichen Botschaften‘. Siehe Ziffer 9 der Richtlinien des DFB-Kontrollausschusses, unter: https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/175970-Richtlinie_Kontrollausschuss.pdf [04.10.2022].

Vereins; so wird bspw. das Abbrennen *eines* pyrotechnischen Gegenstandes in der ersten Bundesliga mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro, in der dritten Liga mit 350 Euro sanktioniert. Das Sportgericht sei nach eigenen Angaben auch bisher immer bemüht gewesen, jeden Einzelfall mit Augenmaß zu behandeln, und stets abzuwägen, wie häufig es bereits zu Ausschreitungen durch die Vereinsanhänger*innen kam, wie ‚gefährlich‘ der jeweilige Vorfall war oder inwieweit der Spielverlauf durch die Aktion gestört wurde (vgl. auch Oberholz, 2010, S. 9f.; Walker, 2015, S. 709). Insbesondere die Spielunterbrechung kann – je nach Dauer – eine Straf*erhöhung* zur Folge haben.²³ Sanktions*mindernd* hingegen können die (erkennbaren Bemühungen zur) Tataufklärung und Täterermittlung durch die Vereine wirken (v. a. im Falle der Gefährdungshaftung).²⁴ Gelingt es den Vereinen, die an den Ausschreitungen beteiligten Zuschauer*innen zu identifizieren, so können sie von diesen – nach Verhängung einer Geldstrafe durch das DFB-Sportgericht – gem. § 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung fordern. Diese zivilrechtliche Ingressnahme wurde 2016 durch den Bundesgerichtshof gebilligt²⁵ und begründet sich auch dadurch, dass die Störer*innen stets als primäre Verursachenden des Schadens gelten, der für den Verein durch die verhängte Geldstrafe entsteht. Ohne die Störung der Veranstaltung und die Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten wäre es nicht zu verbandsrechtlichen Strafen gegenüber dem Verein gekommen (vgl. Haslinger, 2011, S. 28–31).

2.2.2 Sportgerichtsbarkeit im Dreieck zwischen Verbänden, Vereinen und Fans

Diese *mittelbaren* Verbandssanktionen, die vom DFB aufgrund von Zuschauerfehlverhalten verhängt werden, sind stark umstritten und führen immer wieder zu Spannungen zwischen Verbänden, Vereinen und Fans (vgl. Luft, 2021). Insbesondere durch die Regressmöglichkeit stecken die Clubs meist in einer Zwickmühle; so können sie einerseits die Geldstrafe an den*die Störer*in wei-

23 So führt etwa eine Unterbrechung des Spiels von bis zu einer Minute zu einer Straferhöhung um bis zu 20 %, und eine Spielunterbrechung länger als fünf Minuten zu einer Erhöhung der Geldstrafe um bis zu 100 %.

24 Der Strafzumessungsleitfaden verdeutlicht den Vereinen dabei den erforderlichen Umfang zur Täterermittlung für eine Strafmindernng; wird z. B. ein*e Täter*in ermittelt, reduziert sich die Geldstrafe um 25 %.

25 Siehe BGH, Urt. v. 22.09.2016, Az. VII ZR 14/16. Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem ein Fan des 1. FC Köln bei einem Zweitliga-Heimspiel einen pyrotechnischen Gegenstand in die Publikumsmenge warf, wodurch er sieben Personen verletzte. Das DFB-Sportgericht verurteilte den 1. FC Köln daraufhin (sowie wegen vier weiterer Vorfälle) zu einer Geldstrafe von 50.000 Euro und zu einer Verwendung eines Betrags von 30.000 Euro für gewaltpräventive Projekte. Anschließend forderte der Verein 30.000 Euro Schadensersatz von dem Störer; nachdem seine Berufung vom OLG Köln abgewiesen wurde, war die Ingressnahme erfolgreich (vgl. Martens, 2016, S. 3692).

tergeben und damit eigene wirtschaftliche Nachteile umgehen. Dabei laufen sie jedoch gleichzeitig Gefahr, die wirtschaftliche Existenz ihrer Anhänger*innen erheblich zu gefährden, im Zuge dessen die eigene Anhängerschaft gegen sich aufzubringen und das Vertrauen der Fans zu verlieren (vgl. ebd., S. 244). Das Verhältnis zwischen dem Club und seinen Fans wird zusätzlich belastet, wenn die Vereine unter Mitarbeit der Polizei die Täter*innen ermitteln²⁶ (vgl. PG VRZV, 2017, S. 23 f.). Dem DFB und den Vereinen, die das Urteil des BGH zur Ingressnahme zum Teil sehr begrüßten,²⁷ wird vorgeworfen, dass sie das staatliche Strafrecht als nicht ausreichend betrachten und „durch eigene weitergehende repressive Maßnahmen ergänzen“ (Martens, 2016, S. 3694) wollten. Die Ingressnahme wird als eine unzulässige Sportgerichtsbarkeit zu Lasten Dritter betrachtet, die den betroffenen Täter*innen ohne Gewährleistung elementarer Verfahrensgrundrechte²⁸ unverhältnismäßige Strafen auferlegt, wodurch das staatliche Gewaltmonopol durch eine „Paralleljustiz“ in sittenwidriger Weise missachtet würde (vgl. ebd.; Fischer, 2022). Auch widerspräche die Abwälzung der Vereinsstrafen im Regressweg dem Sinn und Zweck der Vereinsstrafe, der darauf abziele, dem Verein seine Verantwortung auch für die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu verdeutlichen (vgl. Grunewald, 2016; Martens, 2016). Dem Argument wird entgegengesetzt, dass der Anreiz, in Sicherheit zu investieren, auch dann bestehen bleibe, wenn die Clubs die Zuschauer*innen in Regress nehmen können (vgl. Riehm, 2016). Aus Sicht des DFB wiederum entfalte die Androhung einer Ingressnahme seitens des Veranstalters eine generalpräventiv abschreckende Wirkung gegenüber einzelnen potenziellen Störer*innen.²⁹ Vor dem Hintergrund einer „täterorientierten Sanktionierung“ müsse es das primäre Ziel sein, die Täter*innen ausfindig zu machen und für ihr Verhalten zur Verantwortung zu ziehen. Gelingt dies nicht, würden die Geldstrafen die Vereine immerhin dazu veranlassen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die eine künftig effektivere Identitätsfeststellung gewährleisten (vgl. Walker, 2022, S. 11). Die Ziffer 7 der Richtlinie des DFB-Kontrollausschusses betont dahingehend, dass nicht die Sanktionierung vergangener Vorfälle bei der sportstrafrechtlichen Aufarbeitung von Zuschauerfehlverhalten vordergründig sei, sondern vielmehr Präventivmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Ausschreitungen.³⁰ Eine solche rechtliche Auslegung der vom Verband verhängten, verschuldensunabhängigen

26 Dies sei erforderlich, da den Vereinen oftmals die notwendigen Ressourcen zur eigenständigen Ermittlung der Täter*innen fehlten (vgl. PG VRZV, 2017, S. 23 f.).

27 Reaktionen zum BGH-Urteil. Frankfurter Rundschau am 22. September 2016, unter <https://www.fr.de/sport/sport-mix/reaktionen-bgh-urteil-11092952.html> [04.10.2022].

28 Die Täter*innen selbst sind an dem sportgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt, wodurch sie „kein rechtliches Gehör“ (Martens, 2016, S. 3694) erhalten. Es ist ihnen daher nicht möglich, rechtlich gegen das Urteil vorzugehen, „das sie formal gar nicht betrifft“ (ebd.).

29 Siehe Ziffer 6 der Richtlinien des DFB-Kontrollausschusses.

30 Ausführlicher zu den Strafzielen des Sportgerichts s. Abschnitt 5.2 in diesem Review.

Geldstrafen – die auch vom BGH bislang nicht beanstandet wurde³¹ – ist allein deshalb notwendig, hängt doch ihre Legitimität von ihrer Zukunftsbezogenheit ab. Diese zivilrechtlichen Sanktionen werden nur von der Verbandsautonomie gedeckt, sofern es sich um Präventivmaßnahmen, und nicht um Strafen im eigentlichen Sinne handele (vgl. ebd.).

Neben der Geldstrafe und der Möglichkeit der Ingressnahme existieren gem. § 44 DFB-Satzung weitere Sanktionsmöglichkeiten des Sportgerichts gegenüber den Vereinen. Vor allem Wettbewerbs- sowie Zuschauer(teil)ausschlüsse stehen aufgrund ihres enormen Eingriffs in den Wettbewerb und ihrer kollektiven Auswirkungen auf unbeteiligte Zuschauer*innen in der Kritik.³² Letztere werden dabei für das Verhalten der Störer*innen indirekt mitsanktioniert und erleben sich dadurch selbst als mittelbar Betroffene der Sportgerichtsmaßnahmen (vgl. Luft, 2021, S. 243). Abgesehen von den Folgen für Unbeteiligte zweifelt v. a. die aktive deutsche Fanszene grundsätzlich an der Legitimität der DFB-Sportgerichtsbarkeit (vgl. Fanszenen Deutschlands, 2020³³). Sie interpretieren die Sanktionen als Kollektivstrafen einer profitorientierten, „von einem Fußballverband geschaffenen Paralleljustiz“ (ebd.) mit dem Ziel, die Fankultur zu bekämpfen und ihre Kritik an der Verbands- und Vereinspolitik und der Kommerzialisierung des Fußballs aus den Stadien der Profi-Ligen zu verdrängen. In einer öffentlichen Stellungnahme im März 2020 (vgl. ebd.) lassen die „Fanszenen Deutschlands“ verlauten, diesen Kampf mit dem DFB aufzunehmen und weiterhin für ihre Rechte einzustehen; dafür seien sie auch bereit, Kollektivstrafen wie temporäre Zuschauerausschlüsse, Spielunterbrechungen oder -abbrüche in Kauf zu nehmen. Der Fanzusammenschluss fordert die diesbezügliche Änderung der DFB-RVO sowie die Abschaffung kollektiver Sanktionierung.³⁴

31 Aktuell: BGH, SpuRt 2022, 44, Rn. 30.

32 Siehe z. B. das Interview mit DFB-Vize und Chef-Jurist Rainer Koch über die Kritik am DFB vom 03. März 2020, unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bundesliga-hopp-dfb-beleidigung-fadenkreuz-kollektivstrafen-spielabbruch-ultras/> [04.10.2022]. Siehe auch Süddeutsche Zeitung, vom 03. März 2020: „DFB geht auf Fans zu – Experten-Kritik an Kollektivstrafen“, unter: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.nach-hopp-plakaten-und-protesten-dfb-geht-auf-fans-zu-experten-kritik-an-kollektivstrafen.631b7a79-2801-4ddd-98bb-61b4003f2889.html> [04.10.2022].

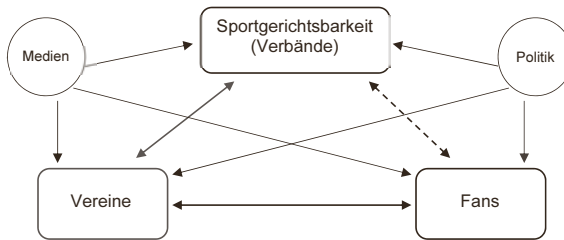
33 Stellungnahme des Zusammenschlusses „Fanszenen Deutschlands“, von März 2020: „Kollektivstrafen zum ‚Schutze‘ eines Milliardärs – der DFB zeigt erneut sein wahres Gesicht“. Unter: <https://sottocultura.de/kollektivstrafen-zum-schutze-eines-milliardaers-der-dfb-zeigt-erneut-sein-wahres-gesicht/> [04.10.2022].

34 Hintergrund der Stellungnahme ist der Anfang 2020 durch das DFB-Sportgericht ausgesprochene, zweijährige Zuschauerausschluss gegen Anhänger*innen von Borussia Dortmund für Spiele ihres Vereins in Sinshem (bei der TSG Hoffenheim). Das Urteil erfolgte aufgrund fortwährender Beleidigungen seitens der BVB-Ultras gegenüber Dietmar Hopp – SAP-Mitbegründer und TSG-Mäzen – sowie Plakaten, die Hopp in einem Fadenkreuz abbildeten. Im Jahr 2017 gab der DFB noch eine Abkehr von kollektiven Sanktionen bekannt und brach somit aus Sicht der Fans sein ‚Versprechen‘. Hopp ist Multi-Milliardär und gilt als einer der reichsten Deutschen, der die TSG Hoffenheim durch Sponsorengelder im hohen dreistelligen Millionen-

Letztere vermag also zu Solidarisierungseffekten innerhalb der Fanszene (eines Vereines sowie vereinsübergreifend) führen, das Konfliktpotenzial an den Spieltagen weiter erhöhen und einen emotionalen (medialen wie politischen) Diskurs v. a. seitens der Fans fördern. Zwar liegt zumindest rechtlich gesehen eine duale Beziehung zwischen Verbänden und den Vereinen einerseits sowie zwischen den Vereinen und ihren Fans andererseits vor. Konflikte, die regelrecht „auf dem Rücken der Vereine“³⁵ ausgetragen würden, bestehen allerdings oftmals zwischen dem DFB und der deutschen Fanszene. Letztere ist dabei der Ansicht, dass der Verband an einem ernsthaften, unmittelbaren Dialog nicht interessiert sei, weshalb sie versucht, sich durch Proteste Gehör zu verschaffen. Die insbesondere von den Ultras empfundene, mangelhafte Berücksichtigung bzw. Unterdrückung ihrer Interessen durch die Verbände, stärkt wiederum ihre szeneeigenen Strukturen; sie bilden eine Art Opposition (vgl. Merkel, 2012, S. 372 f.; Winskowski, 2021, S. 17). Um Konflikte künftig zu reduzieren, scheint eine stärkere Einbeziehung von Fans und Fanorganisationen sowie eine zunehmende, direkte Kommunikation zwischen dem DFB und der Fanszene unerlässlich. Die Vereine könnten dabei verstärkt als Mediatoren zwischen diesen beiden Parteien auftreten (vgl. Winskowski, 2021, S. 17–19).

Vor dem Hintergrund der konstatierten Spannungen entwickelte die Projektgruppe „Verbandsrecht und Zuschauerverhalten“ das folgende „Didaktische Dreieck“, auf das sich der vorliegende Review stützt (vgl. PG VRZV, 2017, S. 18).

Abbildung 1: Das „Didaktische Dreieck“



Quelle: PG VRZV, 2017, S. 18

betrag von der Kreis- bis in die Bundesliga führte. In der Ultraszene gilt er als „Symbolfigur“ der Kommerzialisierung des Fußballs (vgl. Luzar, 2016, S. 289). Siehe auch Thorwarth, vom 02. März 2020: „Was die Fan-Szene gegen Dietmar Hopp hat“, unter: <https://www.fr.de/sport/fussball/dietmar-hopp-tsg-hoffenheim-maezen-fc-bayern-rummenigge-plakate-dfb-zr-13567098.html> [04.10.2022].

35 Siehe Zeit Online, vom 04. November 2021: „BGH gibt DFB Recht: Vereine zahlen weiter für störende Fans“, unter: <https://www.zeit.de/news/2021-11/04/bgh-dfb-darf-weiter-geldstrafen-wegen-fans-verhaengen> [04.10.2022].